



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Strafrecht und Prävention

Die Hoffnung stirbt zuletzt

Prof. Dr. Felix Bommer

Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht

Dienstag, 14. Mai 2024



I Repression und Prävention



- Vorbeugen besser als heilen
- Repression: Strafe als Antwort auf die Tat
 - retrospektiv orientiert
 - Verschulden als massgebliches Kriterium der Strafzumessung
 - Zweckbestimmung offen



Kant, Metaphysik der Sitten, Königsberg 1797, § 49 E I:

«Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete (z.B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse auseinander zu gehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, **damit jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind**, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat , [...]».

- Wert der Strafe als Ableitung aus Wert der Tat
- Bestrafung ohne Rücksicht auf ihren zukünftigen Sinn



- Metaphysische, absolute Strafauffassung
- Vergeltung als überholte Zielvorstellung



1. Vergeltung als Konsequenz des Schuldprinzips: Der Einzelfall

Art. 47 Abs. 1 StGB

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. [...]

- Schuldprinzip: Blick zurück auf Straftat
- im Einzelfall Verschulden an Tat ausschlaggebend, nicht Präventivwirkung der Strafe
- Prävention als Fernziel, aber nicht im Einzelfall



2. Erhoffte präventive Wirkungen der Strafe: Praktische und theoretische Befunde

- Mittelbare Prävention / *Präventionshoffnung*
- «Prävention durch gerechte Vergeltung»



a) Spezialprävention: Wirkung auf Täter

- Fehlende Sprachkenntnisse; Strafbefehl
- Illetrismus
- Missverständnis
- Wirkungsmessung der Strafe
 - bei Ersttätern kaum möglich
 - Rückfallstudien: Alter, Geschlecht und v.a. Vorstrafen als Prädiktoren. 10% Wiederverurteilungen innert 3 Jahre



b) Generalprävention: Wirkung auf Allgemeinheit

- Keine ausreichende Information der Öffentlichkeit über Strafwirklichkeit
- Negative Generalprävention: Abschreckung? Überschätzt:
 - Fehlende Reflexion über Strafe bei Tatbegehung
 - Entdeckungswahrscheinlichkeit bedeutsamer als mögliche Strafhöhe
- Positive Generalprävention
 - Sanktionierung als Bestätigung der Normgeltung
 - empirisch kaum überprüfbar



II Der Siegeszug der Prävention: Von der allgemeinen zur besonderen Präventionsleistung

- Prävention „der ersten Stufe“ – Prävention „der zweiten Stufe“
→ Sicherheit statt ungewisse Prävention
- Freiheitsentziehende Massnahmen:
 - schwere geistige Störung (Art. 59 StGB)
 - Sucht (Art. 60 StGB)
 - Entwicklungsdefizit (Art. 61 StGB)
 - Verwahrung (Art. 64 StGB)



Art. 59 Abs. 1 StGB Behandlung von psychischen Störungen

Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

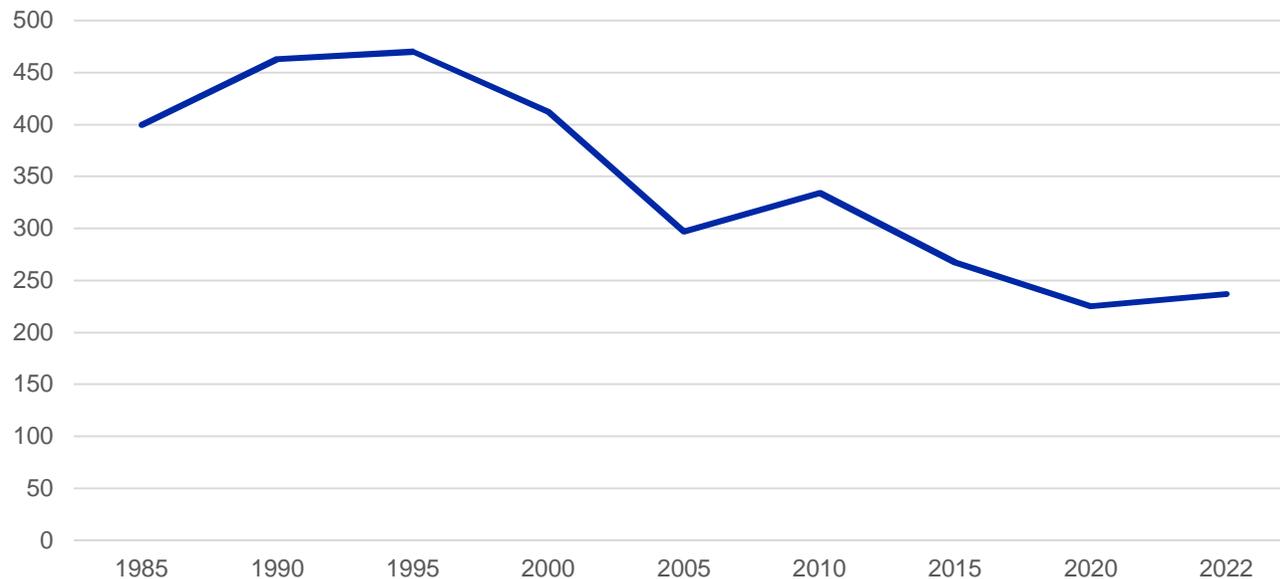
- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und*
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.*

- Gegen bevorstehende Taten gerichtet
- An Gefährlichkeit orientiert → Blick in Zukunft



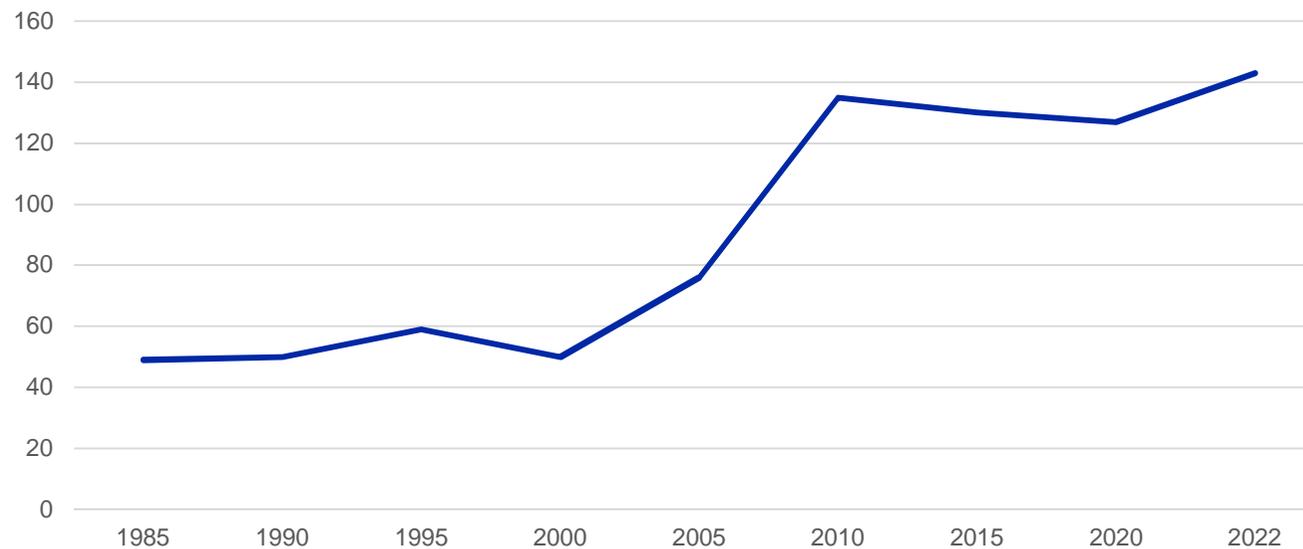
1. Freiheitsentziehende Massnahmen in Zahlen

Freiheitsentziehende Massnahmen 1985 – 2022 (Art. 59-61, 64 StGB)





Stationäre Massnahme bei psychisch schwer gestörten Tätern (Art. 59 StGB) und Verwahrung 1985 – 2022 (Art. 59 und 64 StGB)





2. Beispiele eigentlicher Präventionsnormen

Art. 260^{ter} StGB Kriminelle und terroristische Organisation

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

a. sich an einer Organisation beteiligt, die den Zweck verfolgt:

1. Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, oder

2. Gewaltverbrechen zu begehen, mit denen die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll; oder

b. eine solche Organisation in ihrer Tätigkeit unterstützt.

2-4 ...



Art. 260^{quinquies} StGB Finanzierung des Terrorismus

¹ Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2-4 ...



Art. 67 Abs. 1 StGB Tätigkeitsverbot

Hat jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr, dass er seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeiten für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten.



Art. 67b Abs. 1 StGB Kontakt- und Rayonverbot

Hat jemand ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine oder mehrere bestimmte Personen oder gegen Personen einer bestimmten Gruppe begangen und besteht die Gefahr, dass er bei einem Kontakt zu diesen Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird, so kann das Gericht für eine Dauer bis zu fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen.



III Die Problematik strafrechtlicher Einzelfallprävention

1. Die Kosten der Prävention



- Sicherheitsstreben mit Folge Freiheitsverlust



2. Die Unmöglichkeit von Einzelfallprävention durch Strafrecht

- Sicherheit als Ziel des Strafrechts?
- Gelungene Prävention als Nicht-Ereignis
- Strafrechtseinsatz als Beleg für Präventionsversagen
- Grund für strafrechtliche Intervention: Misslungene Prävention, nicht Bedürfnis nach *gelingender* Prävention
- Ruf nach höheren Strafdrohungen und schärferen Strafen



- Keine inhärente Begrenzung von Präventionsbestrebungen → Spirale gegen oben
- Anwendung der verschärften Strafdrohung dann, wenn Präventionsbemühungen erneut versagt haben
- Faktum einer Straftat ≠ Beleg für Präventionsversagen
- «Präventionsschwellenwert»: Wie festlegen?
- Verbesserte Prävention «teuer»



IV Bilanz

- Präventionsversprechen als nicht einlösbare Hoffnungen
- Vertrauensverlust in Steuerungskraft strafrechtlicher Regulierung